

MITTEILUNGEN

3/2016 INHALT

IN EIGENER SACHE

- Mitgliederversammlung 2016 in Köln

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT- VERSICHERUNG

- Wild abfließendes Oberflächenwasser

STRASSENVERKEHRS- SICHERUNGSPFLICHT

- Pflanzbeete/Parkstreifen

HERAUSGEBER:

GVV-Kommunalversicherung VVaG,
Postfach 40 06 51, 50836 Köln.
Verantwortlich für den Inhalt:
Verbandsdirektor H. Rohr.
Redaktion: P. Neumann.
Weitere Mitarbeiter dieser Ausgabe:
R. Mandernach, M. Mohlberg.

Die Versendung der BADK-INFORMATION mit der regionalen Beilage GVV-Mitteilungen erfolgt für ihre Mitglieder durch die GVV-Kommunalversicherung VVaG, 50933 KÖLN, Aachener Straße 952–958; 65189 WIESBADEN, Frankfurter Straße 2.

IN EIGENER SACHE

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER GVV-KOMMUNAL-VERSICHERUNG IM ZEICHEN DER INTEGRATION

Henriette Reker – Oberbürgermeisterin der Stadt Köln – betont in ihrem Grußwort die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements.

Im Rahmen der diesjährigen Mitgliederversammlung verfolgten rund 300 geladene Gäste und Mitglieder die Verleihung des GVV-Ehrenamtspreises im Kölner Gürzenich, der zum sechsten Mal in Folge ausgeschrieben wurde. Im Fokus standen diesmal Organisationen oder Personen, die sich besonders für Zuwanderer sowie interkulturelles Zusammenleben und gegenseitige Anerkennung eingesetzt haben. Unter den zahlreichen Bewerbern hat die Jury den ersten Platz an den Flüchtlingskreis der Gemeinde Aldenhoven aus dem Kreis Düren vergeben. Im Beisein von Oberbürgermeisterin Henriette Reker übergaben Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Uwe Friedl und Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade das Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro an die Aldenhovener, die sich seit über 30 Jahren in wechselnder Besetzung mit zahlreichen ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen für Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber einsetzen.

„Aus Fremden werden Freunde“

Sonderpreise gingen an „Integration – Eine Herzensangelegenheit“ aus der Verbandsgemeinde Konz, die „Kumpelkiste“ des FC Schalke 04 aus Gelsenkirchen und „KIDsmiling“ aus Köln. Sie erhielten jeweils einen

kompletten Fußballtrikotsatz für ihre Fußballprojekte, die Kinder und Jugendliche aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien unterstützen. Die Idee stieß auf positive Resonanz, sodass weitere elf Trikotsätze bis Ende August verlost werden.

Jahresergebnis 2015:

Im Anschluss an die Preisverleihung berichteten Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade und Finanzvorstand Horst F. Richartz über die Geschäftsergebnisse der GVV-Kommunalversicherung VVaG und der GVV-Privatversicherung AG. Schwade eröffnete seine Ausführungen mit einem Blick auf die Finanzpolitik der EZB, die nicht nur Versicherungen, Banken und Pensionskassen auf Grund der Niedrigzinspolitik stark belastet, sondern auch zunehmend die Bürgerinnen und Bürger in Europa verunsichert habe. Dies verdeutliche insbesondere das am Tage der Mitgliederversammlung anstehende Referendum zum Brexit. „Auch wenn das Ergebnis offen ist, so wird das Europa von morgen ein anderes sein als das heutige“, so Schwade.

Das seit der Finanzkrise anhaltende niedrige Zinsniveau stelle das Management vor deutlich komplexere Herausforderungen. Für die GVV-Versicherungen habe sich die von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedete nachhaltige Kapitalanlagestrategie, die sich an den Aspekten Sicherheit, Liquiditätssicherung und möglichst auskömmlicher Rentabilität orientiert, als richtig erwiesen und die Kapitalanlagen weitestgehend vor Abschreibungsverlusten oder gar Totalausfällen bewahrt.

Mit 16,6 Mio. Euro konnte im Ge-
GVV-Mitteilungen 3/2016

schäftsjahr 2015 in der versicherungstechnischen Rechnung vor Schwankungsrückstellung und Beitragsrückerstattung ein gegenüber dem Vorjahr zwar um 13,2 Mio. Euro geringeres, aber insgesamt doch sehr zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden. Nach Zuführung zur Schwankungsrückstellung und der Beitragsrückerstattung in Höhe von 4,3 Mio. Euro schloss das Geschäftsjahr mit einem Überschuss von 7,5 Mio. Euro ab.

Bei GVV-Privat wurde ein Jahresüberschuss von 2,1 Mio. Euro erzielt. Das Geschäftsjahresergebnis lag damit um 1,8 Mio. Euro über dem Ergebnis des Vorjahres.

Verabschiedung Verbandsdirektor Richartz

Herr Horst F. Richartz nahm zum letzten Mal in seiner Funktion als Finanzvorstand der GVV-Kommunalversicherung an einer Mitgliederversammlung teil. Er verabschiedete sich in seinen ab 1.7.2016 beginnenden Ruhestand. Gleichzeitig wurde Verbandsdirektor Adalbert Bader als sein Nachfolger vorgestellt.

Gastvortrag von Kirsten Bruhn

Unter dem Titel „Man muss es nur wollen!“ zog die mehrfache paralympische Goldmedaillengewinnerin Kirsten Bruhn die Gäste mit einem emotional fesselnden Vortrag in ihren Bann. Mit ihrer beeindruckenden Persönlichkeit brachte sie den Zuhörern nahe, wie sich auch aus Schicksalsschlägen positive Energie für die Gestaltung der Zukunft schöpfen lässt und verdeutlichte, was im Leben wirklich wichtig ist. (Mb)

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT- VERSICHERUNG

WILD ABFLIESENDES OBERFLÄCHENWASSER

Bei von einer Ackerfreifläche ablaufendem Oberflächenwasser handelt es sich grundsätzlich nicht um Wasser, für dessen Beseitigung die Kommune beseitigungspflichtig ist.

Beschl. des OLG Frankfurt/Main
vom 28.10.2015 – 1 U 88115

Zum Sachverhalt:

Der Kläger erlitt einen Wasserschaden im Keller seines Gebäudes durch Eindringen von Oberflächenwasser nach einem starken Regen.

Das Grundstück grenzt an der nordöstlichen Seite an den Außenbereich an. Zwischen dem Grundstück des Klägers und dem Außenbereich liegt ein etwa 2 m breiter, asphaltierter Fußgänger- und Radweg. Bei dem angrenzenden Außenbereich handelt es sich um eine zum Weg hin abschüssige Ackerfläche von ca. 8,6 ha. Auf dem leicht abschüssigen, asphaltierten Weg befindet sich in Höhe des Grundstücks des Klägers ein Gully mit einem Rohreinlauf von 15 cm Durchmesser. Dieser ist an das Abwassersystem der Beklagten angeschlossen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 2010 wurde der Keller des klägerischen Hauses infolge starken Regensfalls überflutet. Bereits vorher war es zu erheblichen Wasseransammlungen auf dem asphaltierten Weg gekommen, wenn es stark regnete, das Wasser von der Ackerfläche abfloss und der vorhandene Gully auf dem Weg das Wasser nicht vollständig aufnehmen konnte. Der Kläger und sein Nachbar hatten sich deshalb bereits an die Beklagte gewandt.

Der Kläger vertrat die Ansicht, dass die Beklagte ihre Amtspflichten verletzt habe, indem sie nicht für eine ausreichende Abflussmöglichkeit des Regenwassers von der Ackerfläche gesorgt habe. Bei der Dimensionierung der Kanalisation hätte die Beklagte das von dem angrenzenden Acker abfließende Regenwasser mitberücksichtigen müssen. Bei dem vom Acker abfließenden Wasser handele es sich um Abwasser im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Deshalb sei die Beklagte zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Wassers verpflichtet gewesen.

Die Beklagte entgegnete, sie habe keine Pflicht getroffen, das von dem Acker abfließende Wasser vollständig in der Kanalisation aufzufangen. Dabei habe es sich um wild abfließendes Außengebietswasser gehandelt, für das eine Beseitigungspflicht nicht bestehe. Zudem sei angesichts des von ihr behaupteten Starkregens von höherer Gewalt auszugehen. Auch deshalb könne ihr eine Pflichtverletzung nicht vorgeworfen werden.

Das Landgericht Frankfurt/Main

hatte der Klage unter Berücksichtigung des Zeitwerts der beschädigten Gegenstände stattgegeben. Zur Begründung hatte es ausgeführt, dass die Beklagte wegen der unzulänglichen Dimensionierung der Kanalisation in dem Baugebiet hafte. Bei dem von dem Acker abfließenden Regenwasser habe es sich um sonstiges Wasser im Sinne von § 42 Abs. 1 HWG gehandelt, da es zusammen mit dem aus dem Bereich des befestigten Wegs abfließenden Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangte. Ein Mitverschulden des Klägers bestehe nicht. Das Eindringen des Wassers in den Keller sei nicht vorhersehbar gewesen.

Gegen die Entscheidung des Landgerichtes legte die Beklagte Berufung ein.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main gelangte im Rahmen eines Hinweisbeschlusses zum Ergebnis, dass die Berufung erfolgreich sei.

Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Überschwemmung seines Kellers. Die Voraussetzungen für eine Amtspflichtverletzung der Beklagten lägen nicht vor.

Ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG hätte vorausgesetzt, dass die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, das von der Ackerfläche oberhalb des Grundstücks des Klägers abfließende Wasser der Kanalisation zuzuführen.

Die Beklagte treffe keine Pflicht, das vom Acker abfließende Regenwasser zu beseitigen. Das Hessische Wassergesetz in der zum Schadensfall gültigen Fassung vom 5. Mai 2005 sehe in § 43 Abs. 1 vor, dass die Abwasserbeseitigung der Gemeinde obliege, in der es anfalle. Damit sei die Beklagte im Bereich ihres Gemeindegebietes grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Allerdings bestehe diese Pflicht nach § 42 Abs. 1 HWG a.F. nur für solches Wasser, das als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei. Dies sei bei dem Wasser, das am Schandentag auf das Grundstück und in den Keller des Klägers geflossen sei, nicht der Fall.

§ 42 Abs. 1 HWG a.F. bestimme, dass Abwasser im Sinne dieses Gesetzes das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus

dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser sei. Danach handele es sich bei dem von dem Acker abgeflossenen Regenwasser weder um Schmutz- noch um Niederschlagswasser, für das eine Beseitigungspflicht nach dem HWG bestehe. Denn das abfließende Wasser sei weder durch Gebrauch verändert, noch in irgendeiner Form gesammelt worden. Es könne aber auch nicht als sonstiges Wasser nach § 42 Abs. 1 HWG a.F. angesehen werden. Voraussetzung dafür wäre, dass das Wasser vom Acker zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser im Sinne von § 42 HWG abgeflossen wäre. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Das von dem asphaltierten Weg in den vorhandenen Gully geflossene Regenwasser sei kein Schmutzwasser und auch kein Niederschlagswasser gemäß § 42 Abs. 1 HWG. Das Wasser auf dem Weg sei nämlich ebenfalls nicht durch Gebrauch verändert worden. Auch sei es nicht gesammelt worden, bevor es in den Gully abfloss. Vielmehr habe der Gully dasjenige Wasser aufgenommen, was aufgrund des vorhandenen Gefälles zu ihm geflossen sei. Eine Sammel- oder Zuführungseinrichtung sei nicht vorhanden gewesen.

Bei dem Wasser, das in der Schadensnacht in den Keller des Klägers eingedrungen ist, habe es sich um sogenanntes wild abfließendes Wasser gehandelt. Anders als in den meisten anderen Bundesländern sei der Umgang mit dieser Art Wasser nicht in einem Wassergesetz, sondern im Hessischen Nachbarrechtsgesetz (HNachbRG) in § 21 Abs. 1 geregelt. Danach sei unter wild abfließendem Wasser das oberirdische außerhalb eines Bettes abfließende Quell- oder Niederschlagswasser zu verstehen. Um diese Art Wasser handele es sich im vorliegenden Fall. Denn das bei dem Kläger eingedrungene Wasser habe zum ganz überwiegenden Teil aus dem Niederschlagswasser bestanden, das von dem Acker hinter seinem Grundstück unkontrolliert abgeflossen sei. § 21 HNachbRG regle allerdings nur den Umgang des Grundstückseigentümers mit wild abfließendem Wasser, von dessen Grundstück der Abfluss erfolgt sei. Die Frage der Haftung der öffentlichen Hand für Schäden infolge wild abfließenden Wassers (von fremden Grundstücken) werde auch in den

§§ 22 und 23 HNachbRG nicht behandelt. Da es mithin keine gesetzliche Regelung der streitgegenständlichen Fragen gebe – weder im HWG noch im HNachbRG –, müsse eine Beseitigungspflicht der Kommune für wild abfließendes Wasser, das nicht von einem eigenen Grundstück stamme, verneint werden (so auch für das Bayerische Landesrecht VG Regensburg, Urteil vom 17. Juni 2013, AZ: RO 8 K 12.056 Rand-Nr. 26).

Zudem habe die Beklagte auch für das von dem Weg abfließende Regenwasser keine Pflicht gehabt, dieses zu beseitigen. Insofern bestimme § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HWG a.F., dass eine Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließe, entfalle. Der vorhandene Gully auf dem asphaltierten Weg beruhe demnach auf einer freiwilligen Maßnahme der Beklagten.

Anmerkung:

Im Anschluss an den Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichtes hatte der Kläger seine Klage zurückgenommen.

Der Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt/Main ist zu begrüßen. Er liegt auf einer Linie mit einer Entscheidung des OLG Koblenz. Dieses hat in einem Urteil vom 26.02.2009 – 1 U 1244/08 – bereits ausgeführt, dass wild abfließendes Oberflächenwasser kein beseitigungspflichtiges Abwasser im Sinne des Abwassergesetzes sei. Es bestehe nur eine begrenzte Pflicht zur Ableitung von Oberflächenwasser am flachen Hanggelände.

Auf der gleichen Linie liegt ein aktueller Beschluss des OLG Koblenz (Beschluss vom 18.06.2014 – 5 U 399/14 –, juris) wonach der Eigentümer eines tiefergelegenen Grundstückes einen ausschließlich auf dem natürlichen Geländeprofil beruhenden Zufluss von Oberflächenwasser ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen habe.

Etwas anderes gelte danach nur dann, wenn die Gemeinde als Oberliegerin nachteilige Veränderungen für den Unterlieger im Hinblick auf den Wasserabfluss vorgenommen habe. Bei einem solchen Sachverhalt hatte das OLG Koblenz bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2001 eine Haftung der Kommune angenommen: Eine Kommune, die als Oberlieger durch die Neuanlage eines Weges das

zuvor gegebene natürliche Gefälle des alten Weges zum Nachteil des Unterliegers ändere, habe unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung die Aufgabe nicht erfüllt, die Wohngrundstücke im Rahmen des Zumutbaren vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können und hafte daher für einen hieraus resultierenden Überschwemmungsschaden des Unterliegers (OLG Koblenz, Urteil vom 28.03.2001 – 1 U 793/96 –, bestätigt durch Nichtannahmebeschluss des BGH vom 29.05.2002 – III ZR 297/01 –, GVV-Mitteilungen 4/2002, IV).

Leider gehen die erstinstanzlichen Gerichte oft noch von einer anderen rechtlichen Bewertung aus, was auch der hier abgedruckte Fall zeigt. Häufig wird nämlich zur Haftungsbegründung auch das bekannte „Weinberg-Urteil“ des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1999 herangezogen. Der Bundesgerichtshof hatte es seinerzeit zur Amtspflicht einer Gemeinde erhoben, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahme auch das Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände, hier waren es Weinberge, in das Neubaugebiet abfließt (Urteil des BGH vom 18.02.1999, – III ZR 272/96 –, BADK-Information 2/1999, S. 64 ff.). In diesem vom BGH entschiedenen Fall hatte aber die Gemeinde ein Neubaugebiet in eine bekannte Überschwemmungszone hineingebaut. Das Oberflächenwasser von den weit oberhalb des Baugebietes liegenden Weinbergen floss sodann über einen außerhalb des Baugebietes befindlichen Weg und von dort über einen Weg ins Baugebiet. Von dort gelangte es sodann teilweise in den Vorfluter und auch in die Kanalisation des Baugebietes.

Der Bundesgerichtshof hat betont, dass unabhängig von der landesgesetzlichen Definition des Abwasserbegriffs die Beklagte bei der Planung und Erstellung der für das Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen nicht an dessen Grenzen hätte halt machen dürfen. Es sei entscheidend auf die tatsächlichen Verhältnisse – namentlich in abwasserwirtschaftlicher und abwassertechnischer sowie topografischer Hinsicht – angekommen. Bei der Planung des Entwässerungssystems habe die Gemeinde seinerzeit den Umstand noch berücksichtigt, dass sämtliches

Wasser aus den Weinbergen in das Baugebiet floss. Diese Erkenntnisse wären aber bei der Ausführung der Entwässerungs- und Umleitungsmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt worden.

Die Ausführungen in diesem Urteil des Bundesgerichtshofes beruhen demnach auf einer Besonderheit, die den Fall zu einem absoluten Ausnahmefall macht. Zusammengefasst wurde nämlich ein Baugebiet in ein bekanntes Überschwemmungsgebiet quasi hineingebaut, ohne die als notwendig bekannten und bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen zur Beseitigung der Überschwemmungsgefahr umzusetzen.

Das Urteil kann demzufolge nicht auf die Fälle angewandt werden, in denen lediglich Oberflächenwasser aus einer freien Feldgemarkung auf die Unterliegergrundstücke gerät. Dieses Wasser muss, wie das OLG Frankfurt/Main hier richtig ausführt, von den Gemeinden grundsätzlich nicht beseitigt werden. (Mdh)

STRASSENVERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

PFLANZBEETE/PARKSTREIFEN

Das Landgericht Verden hat mit Urteil vom 26.10.2015 die Klage einer Autofahrerin zurückgewiesen, die beim Verlassen eines Parkstreifens in ein Erdloch im Pflanzbeet gefahren war und sich dabei das Fahrzeug beschädigt hatte.

Urteil des Landgerichts Verden vom 26.10.2015 – 8 O 88/15

Zum Sachverhalt:

Der streitgegenständliche Parkstreifen war durch ein mit Bordsteinkanten eingefasstes Pflanzbeet in zwei Parkbuchten unterteilt. Dieses Beet war zum Zeitpunkt des Unfalls nicht bepflanzt. Im Vorfeld war durch den Bauhof der Beklagten ein kranker Baum mitsamt Baumstumpf entfernt worden, wodurch ein Erdloch im Pflanzbeet entstanden war. Als die Autofahrerin später vom Parkstreifen in die Hauptstraße einfahren wollte, fuhr sie mit dem rechten Vorderrad auf den Bordstein und sodann in die in dem Beet befindliche Vertiefung.

Sie behauptet, die Bordsteinkante sei allenfalls 8 cm hoch gewesen und das durch die Arbeiten im Beet entstandene Erdloch sei aus ihrer Position beim Einsteigen und Losfahren nicht erkennbar gewesen, zumal sie sich dem Fahrzeug von hinten genähert habe. Das Erdloch stelle für Fahrzeuge und Fußgänger eine Gefahrenquelle dar. Sie sei der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, die von ihr geschaffene Gefahrenquelle abzusichern und habe wegen der fehlenden Absicherung gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat die zulässige Klage im Ergebnis abgewiesen, da eine Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht festzustellen sei.

Zunächst einmal war die Beklagte nach Ansicht des Landgerichts nicht verpflichtet, die innerhalb des Beetes geschaffene Gefahrenstelle abzusichern, weil sie nicht damit rechnen musste, dass der Bereich dieses von einer Bordsteinkante abgegrenzten Beetes von Verkehrsteilnehmern befahren werden würde. Zudem sei die Gefahrenstelle für jeden Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar gewesen.

Könne ein Verkehrsteilnehmer bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ohne Weiteres eine Gefahrenstelle erkennen, bedürfe es keiner besonderen zusätzlichen Sicherungsvorkehrung. Er müsse sich vielmehr durch entsprechendes Fahrverhalten gegen die erkennbare Gefahr absichern. Behauptet der geschädigte Verkehrsteilnehmer eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, weil eine nicht erkennbare Gefahrenstelle vorgelegen habe, sei er für die fehlende Erkennbarkeit beweispflichtig.

Der Klägerin sei es nicht gelungen, diesen Beweis zu führen. Es habe vorliegend nicht an der objektiven Wahrnehmbarkeit der Gefahrenstelle gefehlt, sondern lediglich an der subjektiven Wahrnehmung durch die Autofahrerin.

Weiter hat das Landgericht ausgeführt, dass es letztlich auf die Frage der Absicherungspflicht im vorliegenden Fall nicht angekommen sei, da die Klägerin ein ganz überwiegendes Mitverschulden an dem Zustandekommen des Schadens treffe.

Einen KFZ-Führer treffe ein überwiegendes Eigenverschulden, wenn

der Abstand zwischen zwei Pflanzbeeten in einer Parkbucht so groß sei, dass er unbeschadet aus der Parkbucht auf die Straße hätte zurückfahren können. Im vorliegenden Fall hätte die Autofahrerin ohne Weiteres unbeschadet aus der Parkbucht auf die Straße zurückfahren können, wenn sie ein Stück zurückgesetzt und nicht den Versuch unternommen hätte, über die Bordsteinkante zu fahren. Bereits nach den eigenen Angaben der Klägerin habe sich nämlich kein weiteres Fahrzeug hinter ihrem PKW, das ein Zurücksetzen unmöglich gemacht hätte, befunden.

(Quelle: BGV-Mitteilungen)